



1. Familienangehörige im NAG und im AuslBG - neuere Judikatur zu § 1 Abs. 2 lit.l und m
  - A. Verfassungsgerichtshof
  - B. Verwaltungsgerichtshof
2. Familienangehörige im EU-Kontext
  - A. EuGH-Judikatur

# Familienangehörige: Übersicht

- 1. Familienangehörige von niedergelassenen Nicht-EU-Staatsangehörigen**
  - A. Umsetzung der Familienzusammenführungsrichtlinie**
- 2. Familienangehörige von EWR-Bürgern (einschließlich österreichischen Staatsbürgern)**
  - A. mit Freizügigkeitssachverhalt (§ 1 Abs. 2 lit. I AusIBG)**
  - B. ohne Freizügigkeitssachverhalt (§ 1 Abs.2 lit. m)**
- 3. Familienangehörige von neuen EU-Bürgern**
  - 1. Entfall der Wartefristen**

# Familienangehörige von niedergelassenen Nicht-EU-Bürgern

Grundlage : Familienzusammenführungsrichtlinie

1. Umfang: Ehegatten und unverheiratete minderjährige Kinder mit quotenpfl. Niederlassung im Rahmen der Familienzusammenführung
2. Bezugsperson: auf Dauer rechtmäßig niedergelassen + beschäftigt
  - A. im 1. Jahr: BB im erschwerten Zulassungsverfahren
  - B. nach 12 Monaten: Zulassung zum Arbeitsmarkt wie Zusammenführender; jedenfalls keine keine Arbeitsmarktprüfung mehr
  - C. nach 5 Jahren: freier Zugang zur Arbeit (mit Daueraufenth.-EG

# EWR-Bürger (einschl. Österreicher) mit Freizügigkeitstatbestand (lit. I)

1. Freier Zugang zum Arbeitsmarkt für
  - A. Ehegatten und Kinder (einschl. Stief-, Adoptiv- und Enkelkinder) unter 21 oder über 21 bei Unterhaltsgewährung
  - B. Eltern, Schwiegereltern bei Unterhaltsgewährung
2. nur bei:
  - A. Freizügigkeitssachverhalt, d.h. zusammenführender Österreicher oder anderer EWR-Bürger hat in anderem EWR-MS gearbeitet
  - B. Aufenthaltsberechtigung des Familienangehörigen. nach dem NAG

# Österreicher ohne Freizügigkeits- tatbestand (lit. m)

---

1. Freier Zugang zum Arbeitsmarkt
  - A. für Ehegatten und Kinder unter 18 (einschl. Adoptiv-, Stief- und Enkelkinder)
  - B. wenn sie zur Niederlassung nach dem NAG berechtigt sind.

# Was hat die neuere Judikatur gebracht?

## 1. VfGH:

- A. „Freizügigkeitstatbestand“ nicht gleichheitswidrig
- B. Aber: Auch für freizügigkeitsberechtigte Österreicher gilt der weitere Familienbegriff (einschl. aufsteigender Linie und Kinder bis 21; darüberhinaus mit Unterhalt)

## 2. VwGH:

- A. Auch Enkel sind vom Kind-Begriff umfasst

## 3. EuGH:

- A. Familienzusammenführung von freiz. EWR-Bürgern (einschl. Österreichern mit Freiz.-Tatbestand) kann im Ausland erfolgt sein (Sahin)
- B. Rechtmäßigkeit der Einreise unerheblich (Metock)
- C. Aber: für Arbeitsaufnahme nach wie vor Aufenthaltstitel nach dem NAG notwendig